

Kinder- und Jugendschutz beim Sport- und Gesangsverein Hochdorf e.V.

Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

01 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall sowie Sorgen und Ängsten gelten folgende Vorgehensweisen:

Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht, vorschnell und unbedacht zu handeln

Kontaktaufnahme mit einem der Schutzbeauftragten:

- Lea Dobberschütz
- Thomas Dieterich
- einfache Konflikte werden mit den Schutzbeauftragten gemeinsam gelöst.
- bei einem ernsten Konflikt oder Verdachtsfall muss unverzüglich mit dem WLSB Kontakt aufgenommen werden! <https://www.wlsb.de/jugend/praevention> 0711/28077-100

oder nach eigener Wahl eine externe Anlaufstelle z.B.

KOBRA, Tel: 0711 / 16 2970, beratungsstelle@kobra-ev.de

02 Grundsätze der Prävention

Opferschutz der Geschädigte steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben was *dem Opfer* schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung in einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel *externe Hilfe holen* als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse...) *oder gar den potenziellen Täter* kann weitere Ermittlungen z.B. durch Polizei gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher Grenzverletzungen sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig.

In allen anderen Fällen unter Wahrung der Diskretion sollten bei einem Verdachtsfall Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

04 Sachverhaltsermittlung

Eigene Ermittlungen der Schutzbeauftragten sind zu unterlassen.

Diese beinhalten, Zeugenbefragung und Beweisaufnahme. Eigene Ermittlungen könnten den Täter warnen und gegebenenfalls motivieren, Beweise zu vernichten.

05 Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung muss folgendes dokumentiert werden:

- Datum, Uhrzeit
 - Gesprächspartner
 - Inhalte des Gesprächs
 - ggf. weitere sich hieraus ergebene Schritte und Veranlassungen
-

06 Verschwiegenheit

Die Schutzbeauftragten sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

07 Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, welcher sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Befragung durch Ihren Landesverband erfolgen.